

# Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

**38. Jahrgang, Nr. 84, 04. Dezember 2017**

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaft (viersemestrig) und  
Financial Management (viersemestrig)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. November 2017**

**(In der Fassung der Berichtigung vom 29. Januar 2018)**

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaft (viersemestrig) und  
Financial Management (viersemestrig)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. November 2017**

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 60 vom 24.07.2017) wird die Studiengangsprüfungsordnung nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 03. Juni 2016 - (In der Fassung der Berichtigung vom 20. Oktober 2016) - (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 24 vom 09.06.2016),
- die Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 14. März 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 19 vom 20.03.2017),
- und die o.g. Ordnung vom 19. Juli 2017.

Dortmund, den 27.11.2017

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Inhaltsübersicht**

<b>I. Präambel</b> .....	4
<b>II. Allgemeine Vorschriften</b> .....	4
<b>§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der     Rahmenprüfungsordnung</b> .....	4
<b>§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad</b> .....	4
<b>§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem</b> .....	5
<b>§ 4 Zugangsvoraussetzungen</b> .....	5
<b>§ 5 Studienberatung</b> .....	6
<b>§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit</b> .....	6
<b>§ 7 Prüfungsausschuss</b> .....	6
<b>§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer</b> .....	6
<b>§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</b> .....	6
<b>§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen</b> .....	7
<b>§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation</b> .....	7
<b>§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</b> .....	7
<b>§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen</b> .....	7
<b>§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen</b> .....	7
<b>§ 15 Widerspruchsverfahren</b> .....	7
<b>§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen</b> .....	7
<b>III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module</b> .....	7
<b>IV. Besondere Studieninhalte</b> .....	8
<b>§ 17 Schlüsselqualifikationen</b> .....	8
<b>§ 18a Auslandsstudiensemester</b> .....	8
<b>§ 18b Praxissemester</b> .....	8
<b>V. Prüfungselemente der Modulprüfungen</b> .....	9
<b>§ 19 Ziel und Form</b> .....	9
<b>§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen</b> .....	9
<b>§ 21 Durchführung von Prüfungen</b> .....	9
<b>§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten</b> .....	9
<b>§ 23 Projektbezogene Arbeiten</b> .....	10
<b>§ 24 Prüfungen in mündlicher Form</b> .....	10

---

<b>§ 25 Hausarbeiten und Referate</b> .....	10
<b>§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen</b> .....	10
<b>VI. Thesis und Kolloquium</b> .....	10
<b>§ 27 Thesis</b> .....	10
<b>§ 28 Zulassung zur Thesis</b> .....	10
<b>§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis</b> .....	11
<b>§ 30 Abgabe der Thesis</b> .....	11
<b>§ 31 Kolloquium</b> .....	11
<b>§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums</b> .....	11
<b>VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse</b> .....	12
<b>§ 33 Ergebnis der Masterprüfung</b> .....	12
<b>§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records</b> .....	12
<b>§ 35 Zusatzmodule</b> .....	12
<b>§ 36 Masterurkunde</b> .....	12
<b>§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung *</b> .....	13

## I. Präambel

Die Studiengänge M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) und M.Sc. Financial Management (viersemestrig) ermöglichen ab dem ersten Semester eine Profilbildung der Studierenden im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte. Insbesondere über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) wird das Wahlpflichtstudium hochschulübergreifend vernetzt. Ziel der RMS ist dabei die Kombination einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebiets zur Schaffung eines besonderen Angebots an Masterstudiengängen mit einem umfassenden wissenschaftlichen Studienangebot. Mit internationalen, projektorientierten Komponenten und durch Summer Schools sowie Fachkonferenzen wird dieses Angebot vervollständigt. Weiterhin ermöglicht die RMS den Studierenden der beteiligten Hochschulen den vereinfachten Übergang aus den Bachelorstudiengängen in die gemeinsamen Masterstudiengänge. Die RMS will die Positionierung der Masterausbildung durch Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung ermöglichen und einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets als High-Tech-Standort leisten.

## II. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### **Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaft (viersemestrig)“ und „Financial Management (viersemestrig)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) (viersemestrig). Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

### § 2

#### **Ziel des Studiums, Master-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) den Grad „Master of Arts“ (M.A.) und im Masterstudiengang Financial Management (viersemestrig) den Grad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### § 3

#### Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 46 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 bis 5** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version der Modulhandbücher der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) zu entnehmen.
- (4) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) besteht aus den Streams „General Management“ und „International Management“. Der Masterstudiengang Financial Management (viersemestrig) besteht aus den Streams „Risk and Insurance“, „Finance“ und „Accounting, Controlling & Taxation“. Die Studierenden geben zu Beginn des Studiums einen der Streams an. Spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich für einen der Streams.
- (5) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen und Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.
- (6) Soweit Wahlpflichtmodule der RMS Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang. Der Umfang der hochschulintern, für die RMS freigegebenen Wahlpflichtmodule, darf bis zu 6 Leistungspunkte umfassen.
- (7) Studierende der Masterstudiengänge M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) und M.Sc. Financial Management (viersemestrig), die Wahlpflichtmodulprüfungen anderer an der RMS beteiligten Studiengänge belegen, dürfen max. 6 Leistungspunkte dieser anerkannten Wahlpflichtmodulprüfungen belegen.
- (8) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (9) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften oder eines Studiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem dieser Studiengänge aufweist, an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5).

Als Studiengänge mit erheblicher inhaltlicher Nähe gelten Studiengänge, deren Curriculum Studien- und Prüfungsleistungen in den Studienbereichen der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaft im Umfang von insgesamt mindestens 75 % des Gesamtvolumens vorsieht. Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 - 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Professorinnen und Professoren in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaft - und Financial Management - gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein.

- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

### **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit** [zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

### **§ 7 Prüfungsausschuss** [zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden;
  2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
  3. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
  4. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

### **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 10****Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

**§ 11****Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 5 ff findet gemäß PA - Beschluss vom 06.01.2016 auf alle Module Anwendung.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

**§ 12****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 13****Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 14****Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 15****Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 16****Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

**III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.



#### IV. Besondere Studieninhalte

##### § 17

##### Schlüsselqualifikationen

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 bis 5** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

##### § 18a

##### Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.
- (3) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (4) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS erforderlich.
- (5) Das Auslandsstudiensemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn
  1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
  2. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
  3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester;
  4. eine max. 30-minütige Präsentation zum Auslandsstudium abgehalten wurde.

##### § 18b

##### Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im dritten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Das Praxissemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden mit „bestanden“ bewertet, wenn
  1. Eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
  2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester;
  3. eine max. 30-minütige Präsentation zum Praxissemester abgehalten wurde.
- (4) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

## V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

### § 19

#### Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 bis 5** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

### § 20

#### Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul oder Teilmodul in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management unternommen hat.Die Zulassung zu Modulprüfungen des zweiten Semesters setzt das Bestehen von mindestens zwei Modulprüfungen des ersten Semesters voraus.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management oder die Masterprüfung in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

### § 21

#### Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

### § 22

#### Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 23**  
**Projektbezogene Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 24**  
**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 25**  
**Hausarbeiten und Referate**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 26**  
**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

**VI. Thesis und Kolloquium**

**§ 27**  
**Thesis**  
[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

**§ 28**  
**Zulassung zur Thesis**  
[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
  2. a) in dem - Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) alle Modulprüfungen des jeweiligen Streams (vgl. § 3 Absatz 4) gemäß **Anlage 1 und 2** bestanden hat, bis auf das Modul „Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions“ und ein weiteres Modul;
  - b) in dem - Masterstudiengang Financial Management (viersemestrig) alle Modulprüfungen des jeweiligen Streams (vgl. § 3 Absatz 4) gemäß **Anlage 3 bis 5** bestanden hat, bis auf das Modul „Fallstudien (Case Studies)“ und ein weiteres Modul.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

### **§ 29**

#### **Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

### **§ 30**

#### **Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

### **§ 31**

#### **Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.

### **§ 32**

#### **Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75 % und des Kolloquiums bei 25 %.

Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.

- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung

## VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

### **§ 33** **Ergebnis der Masterprüfung** [zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

### **§ 34** **Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records** [zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Stream, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium.....	25 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen .....	75 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

### **§ 35** **Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 36** **Masterurkunde** [zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) die Verleihung des Master-Grades „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) und für den Masterstudiengang Financial Management (viersemestrig) die Verleihung des Master-Grades „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

**§ 37**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung \***

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium in den Masterstudiengängen M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) und M.Sc. Financial Management (viersemestrig) an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studiengangsprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 03. Juni 2016 (In der Fassung der Berichtigung vom 20. Oktober 2016). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2016 an geltende Fassung der Studiengangsprüfungsordnung.

## Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) – Stream „General Management“

### Anlage 1

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)							
							1		2		3		4	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	93011	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	Pf	4	6	4	6			Auslandsstudien- oder Praxissemester*			
2	93031	Strategic Management Toolbox	Sv	Pf	4	6	4	6						
3	93201	Fallstudien (Case Studies)	Sv	Pf	4	6	4	6						
4	93050	Elective A		WPf	4	6	4	6						
5	93060	Elective B		WPf	4	6	4	6						
6	93101	Marktorientiertes Innovationsmanagement	Sv	Pf	4	6			4	6				
7	93121	Corporate Governance	Sv	Pf	4	6			4	6				
8	93141	Business Intelligence	Sv	Pf	4	6			4	6				
9	93160	Elective C		WPf	4	6			4	6				
10	93170	Elective D		WPf	4	6			4	6				
11	105	Praxissemester*		WPf		30					30			
12	109	Auslandsstudiensemester*		WPf							30			
13	93211	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	S	Pf	4	9						4	9	
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21							21	
		Summe				120	20	30	20	30	30	4	30	

### Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 8 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93301	Advanced Accounting	Sv	WPf	4	6
93302	Quantitative Methoden	Sv	WPf	4	6
93303	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPf	4	6
93304	Finanzmanagement	Sv	WPf	4	6
93305	Kostenmanagement	Sv	WPf	4	6
93307	Nationales und internationales Umsatzsteuermanagement	Sv	WPf	4	6
93308	Managing global value chains and the brand- product-continuum	Sv	WPf	4	6
93306	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

### Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 7 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93335	Competing in Global Markets	Sv	WPf	4	6
93332	Managing Global Business Projects	Sv	WPf	4	6
93333	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPf	4	6
93336	Institutional Economics	Sv	WPf	4	6
93337	Wirtschaftsprüfung & Internationales Steuermanagement	Sv	WPf	4	6
93338	International Controlling	Sv	Pf	4	6
93334	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

\* Die Studierenden wählen alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester

\*\*wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

#### Verwendete Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Pf Pflichtmodul

WPf Wahlpflichtmodul

Sv

S

seminaristische Veranstaltung mit Übungsteil

Seminar

## Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) – Stream „International Management“

### Anlage 2

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)							
							1		2		3		4	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	93021	Cross-Cultural Management	Sv	Pf	4	6	4	6			Auslandsstudien- oder Praxissemester*			
2	93031	Strategic Management Toolbox	Sv	Pf	4	6	4	6						
3	93201	Fallstudien (Case Studies)	Sv	Pf	4	6	4	6						
4	93050	Elective A		WPF	4	6	4	6						
5	93060	Elective B		WPF	4	6	4	6						
6	93335	Competing in Global Markets	Sv	Pf	4	6			4	6				
7	93338	International Controlling	Sv	Pf	4	6			4	6				
8	93151	Managing Global Business Projects	Sv	Pf	4	6			4	6				
9	93160	Elective C		WPF	4	6			4	6				
10	93170	Elective D		WPF	4	6			4	6				
11	105	Praxissemester*		WPF							30			
12	109	Auslandsstudiensemester*		WPF		30					30			
13	93211	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	S	Pf	4	9						4	9	
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21							21	
		Summe				120	20	30	20	30		30	4	30

### Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 7 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93303	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPF	4	6
93311	Communication & Conflict Management	Sv	WPF	4	6
93312	Information, Knowledge, Creativity	Sv	WPF	4	6
93313	Social Competencies - Safety, Health and the Environment	Sv	WPF	4	6
93308	Managing global value chains and the brand-product-continuum	Sv	WPF	4	6
93307	Nationales und internationales Umsatzsteuermanagement	Sv	WPF	4	6
93306	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6

### Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 8 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93341	Marktorientiertes Innovationsmanagement	Sv	WPF	4	6
93342	Business Intelligence	Sv	WPF	4	6
93343	Project Planning & Risk Management	Sv	WPF	4	6
93344	Establish Teams and Organizations	Sv	WPF	4	6
93345	Quality Management and Standards	Sv	WPF	4	6
93336	Institutional Economics	Sv	WPF	4	6
93337	Wirtschaftsprüfung & Internationales Steuermanagement	Sv	WPF	4	6
93334	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6

\* Die Studierenden wählen alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester

\*\*wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

#### Verwendete Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Pf Pflichtmodul

WPF Wahlpflichtmodul

Sv seminaristische Veranstaltung mit Übungsteil

S Seminar



## Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) – Stream “Risk & Insurance”

### Anlage 3

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	1		2		3		4	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	93511	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	4	6			Auslandsstudien- oder Praxissemester*			
2	93561	Finanzmanagement	Sv	Pf	4	6	4	6						
3	93531	Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6						
4	93540	Elective A		WPF	4	6	4	6						
5	93550	Elective B		WPF	4	6	4	6						
6	93601	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	Pf	4	6			4	6				
7	93691	Finanzmarktregulierung	Sv	Pf	4	6			4	6				
8	93621	Risk Modelling Workshop	Sv	Pf	4	6			4	6				
9	93700	Elective C		WPF	4	6			4	6				
10	93710	Elective D		WPF	4	6			4	6				
11	105	Praxissemester*		WPF								30		
12	109	Auslandsstudiensemester*		WPF		30						30		
13	93721	Fallstudien (Case Studies)	S	Pf	4	9							4	9
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21								21
		Summe				120	20	30	20	30		30	4	30

### Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 7 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93801	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
93802	Strategic Management Toolbox	Sv	WPF	4	6
93803	Quantitative Methoden	Sv	WPF	4	6
93804	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPF	4	6
93806	Nationales & internationales Umsatzsteuermanagement**	Sv	(W)Pf	4	6
93807	Kostenmanagement	Sv	WPF	4	6
93805	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6

### Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93821	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	WPF	4	6
93822	Computational Finance	Sv	WPF	4	6
93824	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPF	4	6
93825	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	WPF	4	6
93826	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPF	4	6
93830	Wirtschaftsprüfung & Internationales Steuermanagement	Sv	WPF	4	6
93831	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	Sv	WPF	4	6
93832	International Controlling	Sv	WPF	4	6
93837	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6

\* Die Studierenden wählen alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester

\*\* Elective Plus: Als Wahlpflichtmodul wählbar oder ersetzt ein Pflichtmodul

\*\*\*wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

#### Verwendete Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Pf Pflichtmodul

WPF Wahlpflichtmodul

Sv seminaristische Veranstaltung mit Übungsteil

S Seminar

## Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) – Stream "Finance"

## Anlage 4

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	1		2		3		4	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	93511	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	4	6			Auslandsstudien- oder Praxissemester*			
2	93561	Finanzmanagement	Sv	Pf	4	6	4	6						
3	93531	Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6						
4	93540	Elective A		Wpf	4	6	4	6						
5	93550	Elective B		Wpf	4	6	4	6						
6	93631	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	Pf	4	6			4	6				
7	93641	Computational Finance	Sv	Pf	4	6			4	6				
8	93691	Finanzmarktregulierung	Sv	Pf	4	6			4	6				
9	93700	Elective C		Wpf	4	6			4	6				
10	93710	Elective D		Wpf	4	6			4	6				
11	105	Praxissemester*		Wpf								30		
12	109	Auslandsstudiensemester*		Wpf		30						30		
13	93721	Fallstudien (Case Studies)	S	Pf	4	9							4	9
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21								21
		Summe				120	20	30	20	30		30	4	30

## Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 7 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93801	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	Wpf	4	6
93802	Strategic Management Toolbox	Sv	Wpf	4	6
93803	Quantitative Methoden	Sv	Wpf	4	6
93804	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	Wpf	4	6
93806	Nationales & internationales Umsatzsteuermanagement**	Sv	(W)Ppf	4	6
93807	Kostenmanagement	Sv	Wpf	4	6
93805	Aktuelles Thema***	Sv	Wpf	4	6

## Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93827	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	Wpf	4	6
93829	Risk Modelling Workshop	Sv	Wpf	4	6
93824	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	Wpf	4	6
93825	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	Wpf	4	6
93826	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	Wpf	4	6
93830	Wirtschaftsprüfung & Internationales Steuermanagement	Sv	Wpf	4	6
93831	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	Sv	Wpf	4	6
93832	International Controlling	Sv	Wpf	4	6
93837	Aktuelles Thema***	Sv	Wpf	4	6

\* Die Studierenden wählen alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester

\*\* Elective Plus: Als Wahlpflichtmodul wählbar oder ersetzt ein Pflichtmodul

\*\*\*wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

## Verwendete Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Pf Pflichtmodul

Wpf Wahlpflichtmodul

Sv seminaristische Veranstaltung mit Übungsteil

S Seminar

## Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) – Stream “Accounting, Controlling & Taxation”

### Anlage 5

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	1		2		3		4	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	93511	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	4	6			Auslandsstudien- oder Praxissemester*			
2	93561	Finanzmanagement	Sv	Pf	4	6	4	6						
3	93531	Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6						
4	93540	Elective A		WPF	4	6	4	6						
5	93550	Elective B		WPF	4	6	4	6						
6	93661	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	Pf	4	6			4	6				
7	93671	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	Pf	4	6			4	6				
8	93681	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	Pf	4	6			4	6				
9	93700	Elective C		WPF	4	6			4	6				
10	93710	Elective D		WPF	4	6			4	6				
11	105	Praxissemester*		WPF		30					30			
12	109	Auslandsstudiensemester*		WPF							30			
13	93721	Fallstudien (Case Studies)	S	Pf	4	9						4	9	
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21							21	
		Summe				120	20	30	20	30		30	4	30

#### Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 7 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93801	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
93802	Strategic Management Toolbox	Sv	WPF	4	6
93803	Quantitative Methoden	Sv	WPF	4	6
93804	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPF	4	6
93806	Nationales & internationales Umsatzsteuermanagement**	Sv	(W)Pf	4	6
93807	Kostenmanagement	Sv	WPF	4	6
93805	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6

#### Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93827	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPF	4	6
93829	Risk Modelling Workshop	Sv	WPF	4	6
93821	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	WPF	4	6
93822	Computational Finance	Sv	WPF	4	6
93691	Finanzmarktregulierung	Sv	WPF	4	6
93830	Wirtschaftsprüfung & Internationales Steuermanagement	Sv	WPF	4	6
93831	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	Sv	WPF	4	6
93832	International Controlling	Sv	WPF	4	6
93837	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6

\* Die Studierenden wählen alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester

\*\* Elective Plus: Als Wahlpflichtmodul wählbar oder ersetzt ein Pflichtmodul

\*\*\*wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

#### Verwendete Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Pf Pflichtmodul

WPF Wahlpflichtmodul

Sv seminaristische Veranstaltung mit Übungsteil

S Seminar